

# **GEWÄSSERORDNUNG** **des Schlitzer Sportfischerverein e.V.**

(Fassung vom 19.03.2016)

## **I. Die befischbaren Vereinsgewässer:**

1. **Die Schlitz:** von der Gemarkungsgrenze Bad Salzschlirf/Ützhausen abwärts bis zur Mündung in die Fulda unterhalb Hutzdorf, einschließlich des Mühlgrabens für das E-Werk in Schlitz.

Gewässerstrecke:	ca. 11 km
Gewässerbreite:	ca. 10 - 20 m
Gewässertiefe:	bis zu ca. 3 m.

**Gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung 1982 darf die Gewässerstrecke der Schlitz von der Gemarkungsgrenze bei Bad Salzschlirf bis zu der Brücke in Nieder-Stoll ausschließlich mit Kunstködern beangelt werden.**

Der Verein hat das Fischereirecht an dem Eigenfischereibezirk der Gewässerparzellen **im Vereinseigentum** und **alle** kleineren Zwischenrechte auf dieser Strecke gepachtet.

Für alle übrigen Vereinsfischereirechte an den zufließenden Bächen kann vom Vorstand eine separate Fischereierlaubnis an Vereinsmitglieder oder Dritte ausgestellt werden.

Die genauen Fischereigrenzen der Schlitz sind durch Schilder mit der Aufschrift „Schlitzer Sportfischerverein e.V.“ und Richtungspfeilen gekennzeichnet.

2. **Die Fulda:** beginnend ca. 100 m oberhalb Hartershausen, abwärts bis rechtsseitig (in Fließrichtung) ca. 450 m und linksseitig ca. 750 m oberhalb der Brücke bei Unter-Schwarz, mit Ausnahme des Naturschutzgebietes „Die Breitecke“ in der Gemarkung Fraurombach.

Gewässerstrecke:	ca. 15 km
Gewässerbreite:	ca. 10 - 30 m
Gewässertiefe:	bis zu ca. 3 m.

Der Verein hat das Fischereirecht an dem Eigenfischereibezirk der Gewässerparzellen **im Vereinseigentum** und **alle** kleineren, Zwischenrechte auf dieser Strecke gepachtet.

Für alle übrigen Vereinsfischereirechte an den zufließenden Bächen kann vom Vorstand eine separate Fischereierlaubnis an Vereinsmitglieder oder Dritte ausgestellt werden.

### **Zur besonderen Beachtung:**

Die früher bestandenen Unstimmigkeiten in der Gemarkung Rimbach sind beigelegt. Die Vereinsmitglieder können alle Flussparzellen durchgehend bis zur Gewässergrenze des Vereins bei Unter-Schwarz beangeln.

Die genauen Fischereigrenzen der Fulda sind durch Schilder mit der Aufschrift „Schlitzer Sportfischerverein e.V.“ und Richtungspfeilen gekennzeichnet.

### **3. Den großen Pfordter See:**

Gewässerfläche: ca. 13 ha  
Gewässertiefe: bis zu ca. 15 m

## **II. Verhalten am Wasser:**

1. Die Bestimmungen der geltenden Gesetze und Verordnungen, der Satzung und dieser Gewässerordnung sind genauestens einzuhalten.
2. Bei Ausüben des Fischfangs müssen der staatliche Fischereischein und der Fischereierlaubnisschein des Vereins in gültiger Form am Angelplatz mitgeführt werden.
3. Der waidgerechte Angler verhält sich am Wasser unauffällig und höflich gegenüber Sportkameraden und Passanten.
4. Auf andere Sportkameraden ist beim Angeln Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere beim Gebrauch von Blinkern. Auf Verlangen ist ein Abstand von mindestens 10 m zum Nebenmann einzuhalten.
5. Jeder Angler muss auch Umweltschützer sein. Er sorgt deshalb dafür, dass nicht nur die Gewässer, sondern auch die Ufer sauber bleiben und hinterlässt daher keinerlei Gegenstände, die er zum Angelplatz mitgebracht hat.
6. Bei Ausüben des Fischfangs dürfen Anliegergrundstücke nur an der Uferkante betreten werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist. Dieses Recht gilt nur für den Angler selbst, nicht auch für Familienangehörige usw.
7. Das Betretungsrecht gilt nicht für eingefriedete oder bebaute Grundstücke. Hier ist die Erlaubnis des Besitzers erforderlich. Viehkoppeln gelten nicht als eingefriedete Grundstücke in diesem Sinne.
8. Fremdes Grundstückseigentum ist zu schonen. Für Beschädigungen haftet der Verursacher selbst.
9. Das Befahren von Äckern und Wiesen mit Fahrzeugen ist grundsätzlich verboten und allenfalls mit schriftlicher Genehmigung des Besitzers erlaubt. Eine mündlich gegebene Genehmigung ist nicht ausreichend. **In diesem Falle besteht bei Befahren der Grundstücke kein Recht zur Ausübung der Fischerei.** Des Weiteren sind die Bestimmungen der als Schutzzonen ausgewiesenen Gebiete zu beachten.

## **III. Der Fang:**

1. Jedes Mitglied darf die Angelfischerei mit **2 Handangeln** mit je 1 Haken (Doppelhaken oder Drilling) ausüben. Es dürfen zwei Raubfischangeln oder zwei Friedfischangeln

oder eine Raubfisch- und eine Friedfischangel benutzt werden.

2. Die Wahl der Köder ist freigestellt. Die Verwendung von Forelle (Wildfänge), Saibling, Äsche, Hecht und Zander und alle gesetzlich geschützten Arten als Köderfisch ist verboten.
3. Die Verwendung von Reusen und Stellangeln ist verboten. Zum schonenden Fang von Köderfischen ist die Benutzung von Senknetzen außerhalb der Raubfischschonzeiten erlaubt.
4. Das Angeln vom Boot aus ist in allen Vereinsgewässern grundsätzlich verboten. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Einklang mit einer ordnungsgemäßen Gewässerbewirtschaftung für einzelne Gewässer oder Gewässerteile Ausnahmen beschließen.
5. Zum Zwecke des Aalfangs ist das Angeln auch während der Dunkelheit gestattet. Die Verwendung von Aalschnüren ist verboten.
6. Alle Fanggeräte müssen ständig überwacht und bei einem Biss sofort greifbar sein. Wer den Angelplatz verlassen will, muss für genügende Aufsicht sorgen oder sein Angelgerät abbauen.
7. Die Waidgerechtigkeit eines Sportfischers erkennt man daran, dass er nicht im Übermaß tötet. Kein Vereinsmitglied darf deshalb mehr Fische töten, als er selbst in seinem Haushalt verbrauchen kann. Der Verkauf oder Tausch von gefangenen Fischen ist verboten und gilt als schwerer Verstoß gegen die Mitgliedspflichten. Überzählige Fische sind, sofern eine gesetzliche Regelung das Hältern überhaupt zulässt, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in das Gewässer zurückzusetzen, in dem sie gefangen wurden.
8. Fische, die nicht lebend mitgenommen werden sollen, sind waidgerecht und ohne Quälerei zu betäuben und durch Abstechen zu töten.
9. **Mindestmaße und Schonzeiten des Vereins**  
unter Berücksichtigung des Hessischen Fischereigesetzes und der Hessischen Landesfischereiverordnung:

**Schonzeiten und Fangbegrenzung:**

	Schlitz/Fulda	Pfordter See	Fangbegrenzung
<b>Aal</b>	01.10. – 01.03.		-
<b>Äsche</b>	01.01. – 15.05.		2 Stck./Tag
<b>Bachforelle</b>	15.10. – 31.03.		2 Stck./Tag
<b>Bachsaibling</b>	15.10. – 31.03.		2 Stck./Tag
<b>Barbe</b>	ganzjährig		Fangverbot b.a.w.
<b>Gründling</b>	15.04. – 30.06.		-
<b>Hecht</b>	01.01. bis zum Königsfischen		1 Stck./Tag
<b>Karpfen (Wildform)</b>	15.03. – 31.05.		2 Stck./Tag
<b>Karpfen (Zuchtform)</b>	keine		2 Stck./Tag
<b>Moderlieschen</b>	01.05. – 30.06.		-
<b>Nase</b>	15.03. – 30.04.		-
<b>Regenbogenforelle</b>	01.11. – 31.03.		2 Stck./Tag
<b>Rotfeder</b>	15.03. – 31.05.		-
<b>Schleie</b>	01.05. – 30.06.		-

<b>Schmerle</b>	15.04. – 30.05.	-
<b>Wels</b>	keine	1 Stck./Tag
<b>Zander</b>	01.01. bis zum Königsfischen	1 Stck./Tag

**Gesetzliche Fang- und Aneignungsverbote bestehen für:**

**Aland, Bachneunauge, Bitterling, Elritze, Flussneunauge, Finte, Karausche, Lachs, Maifisch, Meerforelle, Quappe, Schneider, Stör, Strömer, Edel- und Steinkrebs, Muscheln**

**10. Vereinsschonmaße in allen Vereinsgewässern:**

Aal 50 cm,                      Äsche 30 cm,                      Bachforelle 30 cm,  
 Bachsaibling 30 cm,      Barbe 40 cm,                      Barsch 15 cm,  
 Brachsen 30 cm,      Döbel 15 cm,                      Hecht 60 cm,  
 Karpfen (Zuchtform) 35 cm,                      Karpfen (Wildform) 45 cm,      Nase 30 cm,  
 Regenb.forelle 30 cm, Rotaugen 15 cm,                      Rotfeder 15 cm,  
 Schleie 30 cm,                      Zander 55 cm,

11. Während der Hecht- und Zanderfangzeit können außer den in Ziffer 10 nicht erwähnten Kleinfischarten, untermassige Weißfische (Döbel, Brachsen, Rotaugen, Rotfedern) oder Barsche zur Verwendung als Köderfische gefangen werden.

**Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist nach dem Tierschutzgesetz verboten!**

12. Die teilweise über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Schonzeiten und Schonmaße sind aus hegerischen und wirtschaftlichen Gründen in unseren Gewässern erforderlich.

13. Im Übrigen gelten für Schonzeiten und Mindestmaße die gesetzlichen Vorschriften. Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum Schwanzende.

14. Gefangene Fische, die das Mindestmaß nicht haben, sind sofort wieder in das Gewässer zurückzusetzen, in dem sie gefangen wurden. Nicht mehr lebensfähige, untermassige Fische sind mitzunehmen und gelten als Fang. Der Haken darf aber am Wasser nicht entfernt werden, damit jederzeit der Nachweis einer unbeabsichtigten Verangelung geführt werden kann.

15. Während der Hecht- und Zanderschonzeit sind das Angeln mit Köderfisch und das Blinkern nicht gestattet.

16. Zur Sicherung und Kontrolle des Fischbestandes, zu wissenschaftlichen, hegerischen und wirtschaftlichen Zwecken, kann der Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von diesen Vorschriften abweichen.

17. Fische, die offensichtlich von einer Krankheit befallen sind, sind zu töten und durch Vergraben zu vernichten, soweit sie nicht zu Untersuchungszwecken abgeliefert werden. In diesem Falle sind einzelne Exemplare durch schnellstmögliches Tieffrieren zu konservieren. Entsprechendes gilt für tot aufgefundene Fische.

## **IV. Vereins- und Gemeinschaftsfischen:**

Gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlungen 1980, 1988 und 1990 ändert sich dieser Teil der Gewässerordnung wie folgt:

1. Der Verein führt regelmäßig folgende Vereinsgemeinschaftsfischen durch, an denen aktive und passive Mitglieder, sowie Mitglieder der Jugendgruppe unentgeltlich teilnahmeberechtigt sind. Voraussetzung für die Teilnahme ist lediglich ein gültiger staatlicher Fischereischein.

### **Klasse Friedfische:**

- a) Das Anangeln im April oder Mai
- b) Ein Vereinsgemeinschaftsfischen im Mai oder Juni
- c) Ein Vereinsgemeinschaftsfischen im August oder September

### **Klasse Raubfische:**

- a) Das Königsangeln im Juni
- b) Ein Vereinsgemeinschaftsfischen im August oder September
- c) Das Abangeln Anfang Oktober oder November

Die Mitglieder der Jugendgruppe dürfen an den Vereinsgemeinschaftsfischen (Jugendliche bis 12 Jahren dürfen nach geltendem Gesetz ohne staatlichen Fischereischein) teilnehmen, sofern sie von einem aktiven oder passiven Vereinsmitglied oder einem Erwachsenen mit gültigem staatlichen Fischereischein beaufsichtigt werden.

2. Vor allen Vereinsgemeinschaftsfischen auf Friedfische und Raubfische wird von dem Vorstand die jeweilig zu beangelnde Gewässerstrecke bestimmt. Die Angelplätze können vor Beginn des Fischens ausgesteckt und ausgelost werden.
3. Es wird jährlich in den Klassen Fried- und Raubfische eine Senioren-Vereinsmeisterschaft festgestellt, die sich aus der Summe der Fangergebnisse der Vereinsfischen auf Fried- und Raubfische ergibt. Wer das höchste Gesamtfangergebnis aus **beiden** Klassen erreicht, wird Vereinsmeister der Senioren.  
Bei den Mitgliedern der Jugendgruppe errechnet sich die Vereinsmeisterschaft aus den Angeln in beiden Klassen in einer separaten Vereinsmeisterschaft.
4. Bei der Vereinsmeisterschaft erhalten die drei Erstplatzierten in den Klassen Friedfische, Raubfische und Jugend eine Gold-, Silber- oder Bronzeplakette, die fünf Bestplatzierten der Raub- und Friedfischklasse je eine Urkunde. Darüber hinaus erhalten der Sieger der Vereinsmeisterschaft sowie die Erstplatzierten in den Klassen Raub- und Friedfische je einen Wanderpokal. Beim Königsangeln erhält der Fänger des schwersten Raubfisches die Königskette.
5. Für die Vereinsgemeinschaftsfischen werden Aal, Äsche, Barsch, Forelle, Hecht, Saibling, Wels und Zander zur Gruppe der Raubfische, alle anderen Arten zur Gruppe der Friedfische gezählt.  
Als Ausnahme für das Königsangeln werden zur Verleihung der Königskette nur Forelle, Hecht und Zander gewertet.

6. Bei Vereinsgemeinschaftsfischen setzt eine Wertung für die Vereinsmeisterschaft voraus, dass sich der Teilnehmer vor Beginn des Angelns in die Teilnehmerliste einträgt. Bei begründeter Verhinderung kann die Eintragung durch einen Vertreter erfolgen. In diesem Falle ist der Vorstand vor der Eintragung zu informieren.
7. Der Vorstand kann weitere Vereinsgemeinschaftsfischen oder örtlich begrenzte Testfischen durchführen lassen. Die Teilnahme kann zur Pflicht gemacht werden, wenn wissenschaftliche oder wirtschaftliche Interessen des Vereins von dem Ergebnis abhängen.
8. Jedes Vereinsgemeinschaftsfischen ist nach den üblichen oder festgesetzten Regeln bekanntzugeben.
9. Während der Zeit eines Vereinsgemeinschaftsfischens oder Testfischens besteht bis nach Bekanntgabe des Ergebnisses für alle nicht teilnehmenden Vereinsmitglieder und Jugendlichen absolutes Angelverbot für alle restlichen Vereinsgewässer.
10. Der Vorstand kann den Mitgliedern die Teilnahme an Vereinsgemeinschaftsfischen mit anderen Vereinen eröffnen und Casting-Wettkämpfe fördern.

## **V. Fischhege:**

1. Der Fischhege hat der Verein besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
2. Der Vorstand hat jährlich einen Besatzplan aufzustellen, der sich an den finanziellen Möglichkeiten des Vereins, der Größe der Gewässer und an den Rückfängen orientieren muss.
3. Der Besatzplan soll auch die gesetzlichen Bestimmungen, die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Fischkunde, die vorhandenen Wasserqualitäten und die physikalischen Gewässereigenschaften berücksichtigen.
4. Der Besatzplan soll nach Möglichkeit alle natürlich vorkommenden Fischarten berücksichtigen.
5. In Zweifelsfällen kann ein Gutachten der oberen Fischereibehörde eingeholt werden.

## **VI. Gewässerpflege:**

1. Die Pflege der dem Verein anvertrauten Gewässer ist eine besondere Verpflichtung.
2. Der Gewässerwart, die von ihm eingesetzten Gewässerobmänner und alle aktiven Vereinsmitglieder kontrollieren regelmäßig den Zustand aller Vereinsgewässer.
3. Festgestellte Verunreinigungen im Wasser und am Ufer, Hindernisse im Wasser, Uferbeschädigungen oder sonstige Veränderungen sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.
4. Nach Möglichkeit soll der festgestellte Schaden an Ort und Stelle durch den

Gewässerobmann oder das Vereinsmitglied behoben werden. Ist dies nicht möglich, beschließt der Vorstand die erforderlichen Maßnahmen.

5. Schäden, die durch Dritte verursacht werden und die gesetzlichen Bestimmungen oder die Ziele des Vereins beeinträchtigen, hat der Vorstand unverzüglich zu beanstanden, durch die Verursacher beseitigen zu lassen und gegebenenfalls Schadensersatz einzufordern.

## **VII. Fischerei- und Gewässeraufsicht:**

1. **Alle** aktiven und passiven Vereinsmitglieder sind zur Beaufsichtigung und Überwachung der Vereinsgewässer berechtigt und verpflichtet. Besonders sind die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher aus den Reihen der Vereinsmitglieder und der Gewässerobmänner, die anteilige Pflichtarbeitsstunden für ihre Tätigkeit verrechnet bekommen, zur Fischerei- und Gewässeraufsicht im Sinne der geltenden Gesetze und Verordnungen und im Sinne des Vereins verpflichtet.
2. Bei Fischereikontrollen sind die Fischereipapiere (staatlicher Fischereischein, Vereinerlaubnisschein, Gastkarte), Angelgeräte und der Fang zu überprüfen. Unregelmäßigkeiten sind dem Gewässerwart beziehungsweise dem Vorstand unverzüglich zu melden.
3. Bei groben Verstößen gegen die Fischereigesetze und -verordnungen, die Gewässerordnung oder die Bestimmungen der Vereinerlaubnisscheine und Gastkarten soll der Betroffene aufgefordert werden, das Gewässer sofort zu verlassen. Bei Weigerung desselben ist sofort der Gewässerwart und/oder der Vorstand zu benachrichtigen. Diese veranlassen weitere Schritte und Maßnahmen.
4. Alle Vereinsmitglieder und Gastangler sind verpflichtet, diese Kontrollen zu dulden und den Weisungen der Kontrollberechtigten Folge zu leisten.

## **VIII. Verhalten bei Gewässerverunreinigungen, Fischsterben und Verstößen gegen Vereinseigentum:**

Erhält ein Vereinsmitglied von einer Gewässerverunreinigung, einem Fischsterben, einem Verstoß gegen Vereinseigentum oder sonst einem wesentlichen Ereignis, das die Vereinsinteressen berührt oder gefährdet Kenntnis, ist folgendes zu veranlassen:

1. Es sind sofort zu benachrichtigen:
  - a) Der Vorsitzende, der Gewässerwart oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
  - b) Die örtlich zuständige Polizeibehörde in Schlitz oder Lauterbach.
2. Vom Vorstand sind bei schwerwiegenden Schäden zu benachrichtigen:
  - a) Die örtlich zuständige Polizeibehörde.
  - b) Die untere Wasserbehörde beim Landrat des Vogelsbergkreises.
  - c) Die obere Fischereibehörde beim Regierungspräsidenten.
  - d) Ggf. der zuständige Verpächter.

3. Bei Verunreinigung beziehungsweise Fischsterben ist festzustellen, wo die Verunreinigung beziehungsweise das Fischsterben beginnt und wie weit es flussabwärts feststellbar ist.
4. Es ist zu veranlassen, dass durch die Polizei, eine andere Behörde Wasserproben nach den Richtlinien der Fischereibehörde entnommen und zur Untersuchung gebracht werden.

## **IX. Fangstatistik:**

1. Der Vorstand stellt für jedes Kalenderjahr eine Fangstatistik für alle vorkommenden und den Vereinsgewässern entnommenen Fischarten auf, die als Grundlage für die Gewässerbewirtschaftung und den jährlichen Fischbesatz dient.
2. Jedes aktive Vereinsmitglied und jeder Jungangler sind verpflichtet, eine eigene Fangstatistik auf der vom Verein ausgegebenen Fangliste zu führen, und bis zum 10. Januar jeden Jahres beim Vorstand abzuliefern. Dabei sind alle Fänge genauestens und gewissenhaft aufzuzeichnen. Auch Mitglieder, die keine Fänge zu verzeichnen haben, müssen die Fangliste zu dem genannten Termin abgeben!
3. Die Erteilung der neuen Fischereierlaubnis kann von der Ablieferung der Fangstatistik abhängig gemacht werden.

**Laut Beschluss der Jahreshauptversammlung ist jedes Vereinsmitglied bei einer nicht rechtzeitig oder gar nicht abgegebenen Fangliste mit einer Geldbuße von 20,00 EUR Jugendliche mit 10,00 EUR zu bestrafen. Das betreffende Vereinsmitglied ist hiervon schriftlich zu benachrichtigen.**

## **X. Pflichtarbeitsleistung:**

1. Zur Erledigung von Arbeiten an den Vereinsgewässern, Grundstücken und Einrichtungen des Vereins durch die Vereinsmitglieder kann der Vorstand in angemessenem Umfang Pflichtarbeitsstunden für jedes Mitglied beschließen.
2. Die Pflichtarbeitsstunden sind ein Teil des Mitgliedsbeitrages.
3. Die Pflichtarbeitsstunden werden nach Objekt und Stundenzahl festgelegt.
4. Zur Ableistung der Pflichtarbeitsstunden kann ein Ersatzmann gestellt werden.
5. Bei Nichterfüllung schuldet das Vereinsmitglied dem Verein für jede nicht geleistete Pflichtarbeitsstunde einen Ausgleich in Höhe von 16,00 EUR der zum Jahresende fällig wird. Er ist spätestens mit dem nächsten Beitrag zu zahlen.
6. Die Erteilung der Fischereierlaubnis kann von der Zahlung der fälligen Beiträge abhängig gemacht werden.
7. Über die nicht abgeleiteten Arbeitsstunden führt der Schriftführer eine Liste. Er stellt zusammen mit dem Schatzmeister den geschuldeten Ausgleichsbetrag fest.



Schlitz, den 19.03.2016

**Schlitzer Sportfischerverein e.V.  
Der Vorstand**

**JUGENDORDNUNG**  
**des Schlitzer Sportfischerverein e.V.**  
**(Fassung vom 19.03.2016)**

1. Der Schlitzer Sportfischerverein e.V. unterhält eine Jugendgruppe, der Jugendliche von 10 bis 18 Jahren angehören können.
2. Die Jugendgruppe wird von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Jugendwart geleitet. Sie führt im Rahmen der Vereinssatzung, der Gewässerordnung und dieser Jugendordnung ihr Jugendleben, frei von religiösen, rassistischen und parteipolitischen Vorurteilen, nach eigenen Entschlüssen.
3. Von den Jugendlichen wird erwartet, dass sie mit Interesse und Regelmäßigkeit an den Veranstaltungen der Jugendgruppe und des Vereins teilnehmen. Sie sind verpflichtet den Anordnungen des Jugendwartes während der Veranstaltungen Folge zu leisten.
4. Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist es, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen, im jugendpflegerischen Sinne zu betreuen und zum Verständnis für die Notwendigkeit eines umfassenden Umweltschutzes zu führen. Wesentliches Ausbildungsziel ist die Ablegung der Sportfischerprüfung.
5. Zur Förderung der Jugendarbeit steht der Jugendgruppe der von ihr aufgebrachte Beitrag zur Verfügung. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Jugendwart im Einvernehmen mit dem Vorstand.
6. Bei der Aufnahme in die Jugendgruppe und vor besonderen Veranstaltungen hat der Jugendliche die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
7. Jugendlichen ist das Angeln mit 2 Handangeln erlaubt, wovon nur 1 Angel als Raubfischangel verwandt werden darf. Voraussetzung hierfür ist die Ablegung der Sportfischerprüfung.
8. Jugendliche unter 12 Jahren, die nach geltendem Gesetz ohne staatlichen Jugendfischereischein fischen dürfen, ist die Ausübung der Angelfischerei nur in Begleitung eines aktiven oder passiven Vereinsmitgliedes oder eines Erwachsenen jeweils mit gültigem staatlichen Fischereischein gestattet.
9. Die Erziehungsberechtigten jedes Jugendanglers ab 12 Jahren sind dafür verantwortlich, dass vor Ausübung des Angelfischerei sowohl ein gültiger staatlicher Jugendfischereischein, als auch der gültige Vereinsfischereierlaubnisschein ausgestellt

wurde.

10. Nachtangeln ist Jugendlichen nur nach vorheriger Genehmigung der Erziehungsberechtigten im Beisein des Jugendwartes, Jugendlichen ab 16 Jahren auch alleine gestattet.
11. Bei Nichtbeachtung der Maßgaben der Vereinssatzung, der Vereinsgewässerordnung und dieser Jugendordnung kann der Vorstand den Ausschluss aus der Jugendgruppe feststellen.
12. **Laut Beschluss der Jahreshauptversammlung ist jeder Jungangler bei einer nicht rechtzeitig oder gar nicht abgegebenen Fangliste mit einer Geldbuße von 10,00 EUR zu bestrafen. Das betreffende Mitglied der Jugendgruppe ist hiervon schriftlich zu benachrichtigen.**

Schlitz, den 19.03.2016

**Schlitzer Sportfischerverein e.V.**  
**Der Vorstand**